

2904/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2917/J der Abgeordneten Mag. Johann Ewald Stadler und Genossen vom 18. September 1997, betreffend Verlegung von Zollaktivitäten von Vorarlberg nach Tirol, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Im Zuge des Bemühens um schlanke, effiziente Strukturen in der Finanzverwaltung wurde in den Finanzlandesdirektionen für Vorarlberg und Tirol in Einzelfällen die Leitung von Organisationseinheiten dem Leiter der vergleichbaren Organisationseinheit der benachbarten Finanzlandesdirektion übertragen, jedoch keine systematische Verlegung der Zollaufgaben von Vorarlberg nach Tirol vorgenommen. Es gab demnach auch keine einseitigen Maßnahmen zu Lasten der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg. Derzeit sind im Bereich der beiden Finanzlandesdirektionen der Zoll - Landesinspektor und der Chefinspizierende für die Zollämter, die ursprünglich nur für Tirol tätig waren, auch für den Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg zuständig, vice versa werden die Agenden des Chefinspizierenden für das Rechnungswesen Zoll nunmehr von einem ursprünglich nur für den Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg zuständigen Funktionsträger auch für das Bundesland Tirol wahrgenommen.

Zu 4.:

Die Reisegebühren für den Zoll - Landesinspektor betragen monatlich derzeit durchschnittlich 7.300 5 und für den Chefinspizierenden der Zollämter 7.900 5. Sowohl der Zoll - Landesinspektor als auch der Chefinspizierende für die Zollämter haben als zentrale Aufgabe die Inspektion der Zolldienststellen durchzuführen.

Deshalb fallen Reisegebühren auch dann an, wenn diese Aufgaben von Vorarlberg aus wahrgenommen werden.

Zu 5.:

Gegenwärtig werden 2 Zollfunktionen von Bediensteten der Finanzlandesdirektion für Tirol in Personalunion auch für den Bereich der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg ausgeübt. Eine "Verlegung" nach Tirol hat nicht stattgefunden.

Zu 6. bis 8.:

Durch die Wahrnehmung der Funktionen Zoll-Landesinspektor und Chefinspizierender für die Zollämter in Vorarlberg in Personalunion durch die Funktionsträger in Tirol konnten insgesamt Einsparungen erzielt werden, die im wesentlichen auf den Wegfall der Bezüge der in den Ruhestand getretenen Beamten zurückzuführen sind. Unter Zugrundelegung von Gehältern der Dienstklasse VIII - Gehaltsstufe 7 (Zoll-Landesinspektor) und der Dienstklasse VII - Gehaltsstufe 7 (Chefinspizierender der Zollämter) könnte diese Einsparung mit monatlich rund 70.000 S beziffert werden.

Zu 9. und 10.:

Wie bereits dargelegt, kann von Verlagerungen nicht gesprochen werden, wenn Funktionsträger von benachbarten Finanzlandesdirektionen mit dem Ziel einer effizienten und schlanken Verwaltung mit der Wahrnehmung der Aufgaben auch für den anderen Bereich betraut und damit parallele Bestellungen vermieden werden. Diese Maßnahmen sind keineswegs einseitig konzipiert, sondern betreffen jeweils die Organisationseinheit, bei der sich am sinnvollsten Einsparungen erzielen lassen. Ich verweise diesbezüglich auf den Fall des Chefinspizierenden für das Rechnungswesen, der als Funktionsträger in Vorarlberg mit der Wahrnehmung der Aufgaben auch für den Bereich der Finanzlandesdirektion für Tirol beauftragt wurde.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch erwähnen, daß der Verbrauchsteuerreferent in der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg mit Mai 1997 in den Ruhestand getreten ist. Diese Funktion war einem A3 Bediensteten (Fachdienst) zugewiesen und beschränkte sich auf fachliche Kontakte zu den Mitarbeitern in den Verbrauchsteuerreferaten der Zollämter. Dieser freie Arbeitsplatz und ein weiterer in der Finanzlandesdirektion für Tirol eingesparter Arbeitsplatz sollen zur notwendigen Verstärkung der Verbrauchsteuerabteilung dem Hauptzollamt Feldkirch zugeordnet werden. Ziel ist die Verbesserung des Serviceangebotes für die Abgabepflichtigen in Vorarlberg. Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist es jedoch unabdingbar, den in Tirol mit der Fachaufsicht betrauten qualifizierten Referenten gleichzeitig mit der Wahrnehmung dieser Funktion in Vorarlberg zu beauftragen.

Zu 11.:

Die oben dargestellten Maßnahmen haben keinerlei Auswirkungen auf den Wirkungsbereich der Finanzlandesdirektionen für Tirol und Vorarlberg. Deshalb stellt sich die Frage nach einer Rückführung von Zollagenden nach Vorarlberg nicht.